

**Protokoll
der 32. Sitzung des Gemeinderates**

am : 07.12.2022
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:20 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 17

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Herr Eckhard Häßler
Herr Lutz Herklotz
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu bis TOP 12
Herr Andreas Overheu
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal
Herr Andreas Weidmann
Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Claudia Funk
Herr Christoph Krzikalla
Frau Nicole Kühne
Herr Ronald Schindler

Abwesend:

Gemeinderäte

Frau Bettina Grumbach entschuldigt - privat verhindert
Herr Joachim Rietz entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 9

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Kunze und Gemeinderätin Wießner bestellt.

1. Protokollbestätigung der 31. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.10.2022 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 31. nicht öffentlichen Sitzung vom 12.10.2022

Das Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2022 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 31. nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.10.2022 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf die Ereignisse der vergangenen Wochen in Weinböhlen. Das waren u.a. am:

11.11.2022	Eröffnung der Karnevalssaison 2022/2023
13.11.2022	Volkstrauertag
26.11.2022	Weihnachtsschauturnen
01.-24.12.2022	Weinböhlauer Adventskalendertürchenöffnen
02.-04.12.2022	Weihnachtsmarkt
04.12.2022	Weihnachtliches Chorkonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhlen e.V.
07.12.2022	Seniorenweihnachtsfeier
07.12.2022	Weihnachtsmarkt in der Oberschule

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf die anstehenden Veranstaltungen. Das sind u.a. am

08.12.2022	Bundesweiter Warntag 2022
17.12.2022	Christmas Gospel
13.01.2023	Kaminabend SIOUX-KEHA
15.01.2023	22. Neujahrstreffen

**3. Zustimmung zu den Wahlergebnissen der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhlen
Vorlage: 0559/2022**

Gemäß den Vorschriften des § 17 Abs. 3 SächsBRKG sind der Gemeindeführer sowie deren Stellvertreter auf der Grundlage einer Satzung der Gemeinde zu wählen und für die Dauer von fünf Jahren zu berufen. Die letzten Wahlen fanden im Jahr 2017 statt. Aufgrund § 13 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 8 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhlen hat der Bürgermeister die Wahlergebnisse dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

Nach Zustimmung des Gemeinderates beruft der Bürgermeister den Wehrleiter und deren Stellvertreter. Entsprechend den Regelungen der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhlen fanden am 06.10.2022 die Wahlen statt.

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zu nachfolgenden Wahlergebnissen einstimmig:

Wahl des Gemeindeführers

Gewählt wurde Kamerad Robert Schlapp

Wahl des ersten Stellvertreters

Gewählt wurde Kamerad Kai Walter

Wahl des zweiten Stellvertreters

Gewählt wurde Kamerad Heiko Irmer

Die Bestellung erfolgt nach Bestätigung der Wahlergebnisse durch den Bürgermeister.

4. Bebauungsplan Nr. 08/2018 "Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg"

hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Vorlage: 0570/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2022 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“ in der Fassung vom 08.08.2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans lag mit seiner Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis einschließlich 06.11.2022 erneut aus. Auf die frühzeitige Beteiligung wurde aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.09.2022 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan benachrichtigt.

Nach der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. In Auswertung der während der Entwurfsbeteiligung und Planoffenlegung vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden keine Änderungen erforderlich, die eine erneute Auslegung der Planung erfordern, so dass die Planung dem Gemeinderat zur Fassung des Abwägungsbeschlusses vorgelegt werden kann.

Gemeinderätin Fiedler gibt die Stellungnahme der Fraktion der BIW Weinböhl e. V. zum Bebauungsplan Nr. 8/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer Weg“ ab:

Wir haben bereits in der 1. Auslegungsphase eine Stellungnahme abgegeben, daraufhin sind kleinere Anpassungen vorgenommen wurden.

Es ist jedoch auch nach der 2. Auslegung des Bebauungsplanes zu erkennen, dass Forderungen von Behörden ignoriert wurden und Einsprüche von Bürgern keine Beachtung finden.

Wesentliche Feststellungen und Forderungen waren:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

- dieser lehnt die geplante Bebauung ab
- geplante Maßnahmen zum Schutz der Natur sind aus deren fachlicher Sicht nicht ausreichend berücksichtigt

Landesdirektion Sachsen

- Verringerung der Bebauungsfläche
- geringere Anzahl der Häuser

Landratsamt Meißen

- Verkleinerung des Plangebietes
- Herstellen von Rechtssicherheiten, da § 13 b BauGB nicht für die gesamte Fläche anwendbar ist

Der Bund für Umweltschutz und Natur stellt dazu treffend fest: „... dass dennoch das vereinfachte Verfahren (als nach § 13 b BauGB) angewandt werden soll, bei dem die frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Umweltprüfung, Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfallen können, zeugt davon, dass in Weinböhla Umweltbelange und Bürgerbeteiligung kaum eine Rolle spielen ...“

Damit werden die von der Bürgerinitiative Weinböhla im gesamten Verfahren eingebrachten Hinweise, Kritiken und Forderungen vollumfänglich beschrieben.

In der Bevölkerung von Weinböhla ist die Meinung seit längerem unverkennbar zu spüren, dass ein weiteres „Zubauen“ von Weinböhla vehement abgelehnt wird.

Dies wird von der Verwaltung, durch den Bürgermeister und einer Mehrzahl der Gemeinderäte völlig ignoriert. Die Interessen der Investoren werden vor die Interessen der Bürger gestellt.

Die Fraktion der BIW e. V. wird deshalb gegen den Beschluss der Bebauungsplanes Nr. 08/2018 „Thomas-Müntzer-Weg“ stimmen.

Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass gerade durch die vielen Änderungen die Interessen der Weinböhlaer Bürger in der 4-jährigen Bebauungsplanphase vertreten sind und somit die Anliegen der Anwohner berücksichtigt wurden. Biotope wurden versetzt. Es wurden über 3 Millionen Euro in den Ausbau des S-Bahn Haltepunktes und über 170.000 Euro in Abwasser- und Trinkwassernetze bereits in 2011 investiert.

Gemeinderat Weidmann verwehrt sich gegen die Äußerungen der Fraktion der BIW e.V. Gemeinderätin Kunze schließt sich dem an.

Gemeinderat Overheu meldet sich zu Wort und erklärt, dass sich die Fraktion der AfD der Meinung der Fraktion der BIW e.V. anschließt.

Beschlussfassung:

1. Entsprechend dem als Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom 23.11.2022 wird der Abwägungsbeschluss über die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“ in der Fassung vom 08.08.2022 vorgebrachten Stellungnahmen gefasst.
2. Die Einwender, deren Stellungnahmen einer Abwägung bedurften, sind von deren Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).
3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“ in der Fassung vom Juni 2022, redaktionell ergänzt 23.11.2022, wird gebilligt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 08/2018 „Wohnbebauung Thomas-Müntzer-Weg“ in der Fassung vom Juni 2022, redaktionell ergänzt 23.11.2022, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	180/32/2022

5. Bebauungsplan Nr. 09/2018 "Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße"

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Vorlage: 0573/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr.09/2018 ‚Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße‘ in der Fassung vom 06.04.2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans lag mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorhandenen Fachgutachten und den während der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan eingegangenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden parallel über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

In Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan gegenüber der offen gelegten Fassung lediglich in den folgenden Punkten redaktionell geändert und ergänzt:

- Ergänzung des Hinweises zur Geologie (III.4) und zu Wasserrechtlichen Bestimmungen (III.6)
- redaktionelle Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan im Ergebnis der Abwägung

Hierdurch sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Offenlage ist demnach nicht erforderlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, deren Stellungnahmen einer Abwägung bedurften, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Da der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), bedarf er keiner Genehmigung. Er tritt deshalb gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Gemeinderat Arndt meldet sich zu Wort und verliest die Stellungnahme der Fraktion der BIW e. V. zum Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Wohnbebauung An den Obstwiesen/Blumenstraße“.

Die Bürgerinitiative Weinböhla begrüßt eine Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern in Weinböhla. Die von der BIW e.V. eingebrachten Hinweise und Forderungen zum Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Wohnbebauung An den Obstwiesen/Blumenstraße“ waren:

1. **Bebauung mit Mehrfamilienhäusern**

Die vorgesehene Planung im Bereich der Mehrfamilienhäuser sieht eine zu dichte Bebauung der Fläche vor. Der Abstand zwischen den Mehrfamilienhäusern ist zu vergrößern. Die gewonnenen Flächen sind zu begrünen und ein Spielplatz ist anzulegen.

Die bisher gemachten Fehler in Weinböhla, mit einer zu dichten Bebauung, schaden dem Ortsbild und Charakter des Ortes und schränken die Lebensqualität der

Bewohner ein.

Ein besonders negatives Beispiel besteht bereits an der Dresdner Straße.

Im Baugebiet sind Bauflächen für Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Anzahl der geplanten Baugrundstücke ist auf die Hälfte zu reduzieren. Die übrigen Flächen sind im Eigentum der Gemeinde zu belassen und großzügig zu bepflanzen oder dem Investor die Möglichkeit damit zu geben, weitere Flächen für den Wohnungsbau zu erwerben, um damit eine großzügigere Bebauung mit Mehrfamilienhäusern (Vergrößerung der Abstandsflächen) vornehmen zu können.

2. Ruhender Verkehr – Parksituation im Bebauungsgebiet

Der Forderung in der Verlängerung der Blumenstraße in das Bebauungsgebiet Parktaschen für Besucher des Wohngebietes vorzusehen, wurde entsprochen.

Die Fraktion der BIW e.V. wird aufgrund der Dichte der Bebauung in diesem Wohngebiet dem Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Wohnbebauung An den Obstwiesen/Blumenstraße“ nicht zustimmen.

Bürgermeister Herr Zenker verweist auf einen Artikel im Dresdner Amtsblatt, in welchem der Unmut der Dresdner Fraktionen zum Ausdruck kommt, dass BOSCH das Bauprojekt nicht in Dresden durchführt.

Besonders hebt Bürgermeister Herr Zenker hervor, dass ein sehr großer faktischer Parkplatz auch für die Bestandsanwohner sowie eine Spielplatzfläche zur Verfügung gestellt wird.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat fasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll den Abwägungsbeschluss zu den zum Entwurf des Bebauungsplanes 09/2018 ‚Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße‘ in der Fassung vom 06.04.2022 eingegangenen Stellungnahmen.
2. Die Einwender, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).
3. Der Bebauungsplan Nr. 09/2018 ‚Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße‘ in der Fassung vom 14.11.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 14.11.2022 wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 17

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 2

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 181/32/2022

6. **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Abs. 1, S.1, Nr. 2 BauGB
Querweg 13, Fl.-St.: 3447/1
Vorlage: 0577/2022**

Die Gemeinde Weinböhla trägt das Prädikat ‚Staatlich anerkannter Erholungsort‘. In Vorbereitung der diesbezüglichen Wiederholungsprüfungen wurde festgestellt, dass die Gemeinde keine hinreichenden Beherbergungskapazitäten aufweist. Um diesen Mangel abzustellen, ist unter anderem vorgesehen, auf dem Flurstück 3447/1 am Auerweg / Querweg die Möglichkeiten zur Entwicklung eines Gebietes für die Fremdenbeherbergung zu schaffen.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB soll aufgestellt werden, um die benötigten Flächen für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung eines Gebietes für die Fremdenbeherbergung und der damit in Verbindung stehenden notwendigen Erschließungsmaßnahmen zu sichern. Das Satzungsgebiet umfasst das Flurstück 3447/1 (15.015m²) der Gemarkung Weinböhla.

Mit dem Wirksamwerden der Vorkaufsrechtssatzung wird an den im Geltungsbereich liegenden Flächen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Weinböhla begründet. Dies hätte den Vorteil, dass die Gemeinde sich an den im Satzungsgebiet liegenden Grundstück im Verkaufsfall das Eigentum verschaffen kann. Wenn sich das Grundstück im Eigentum der Gemeinde befindet, stünde die Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele im unmittelbaren Einfluss der Gemeinde Weinböhla.

Ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, entscheidet die Gemeinde im jeweiligen Verkaufsfall gesondert. Die Satzung führt also nicht dazu, dass das Eigentum an den Grundstücken der Gemeinde im Verkaufsfall zwingend zu überlassen wäre. Die Satzung verschafft der Gemeinde lediglich die Möglichkeit im Verkaufsfall in den jeweiligen Kaufvertrag als Vorkaufsberechtigte einzutreten; ohne die Satzung bestünde diese Möglichkeit nicht.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt nach Maßgabe des § 28 BauGB.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 3447/1 der Gemarkung Weinböhla.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 182/32/2022

7. 2. Nachtrag zum Vertrag zur Bestellung eines Erbbaurechts an den kommunalen Flurstücken 1758/5 (neu: 1758/12 und 1758/13), 1762, 1764, 1765 und 1766, gelegen Köhlerstraße in Weinböhla Vorlage: 0572/2022

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der an der Köhlerstraße gelegenen aus dem Flurstück 1758/5 entstandenen Flurstücke 1758/12 (2.013 n²) und 1758/13 (4.040 m²), sowie der Flurstücke 1762 (2.940 m²), 1764 (1.200 m²), 1765 (1.350 m²) und 1766 (4.070 m²).

In seiner Sitzung am 03. Februar 2021 beschloss der Gemeinderat die Bestellung eines

Erbaurechts an den Flurstücken 1758/5 (6.052 m²), 1762 (2.940 m²), 1764 (1.200 m²), 1765 (1.350 m²) und 1766 (4.070 m²), gelegen Köhlerstraße an Dr. P. Rahn & Partner, Schulen in freier Trägerschaft, gemeinnützige Schulgesellschaft mbH, mit Sitz in Auerbach/Vogtl. zur Errichtung eines Schulgebäudes und einer Sporthalle mit Außenanlagen.

In seiner Sitzung am 16. Juni 2021 beschloss der Gemeinderat den ersten Nachtrag um die Frist zur Fertigstellung der Aufbauten bis 31. Dezember 2024 zu verlängern und Zudem wurde die Zustimmung zur Bestellung der Grundschuld am Erbaurecht auf den Containerbau als Interimslösung erweitert.

Zwischen dem Bürgermeister, den Gremien der Gemeinde Weinböhla und Vertretern der Dr. P. Rahn & Partner Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH wurde abgestimmt, dass die Turnhalle durch die Gemeinde Weinböhla errichtet wird.

Entsprechend den Abstimmungen in den Gremien der Gemeinde Weinböhla soll die Turnhalle durch die Gemeinde Weinböhla errichtet werden. Dazu wurde ein entsprechender Fördermittelantrag gestellt und die Baumaßnahme im Haushaltsplan 2022 geplant. Der Standort liegt im Bereich des freien Gymnasiums an der Köhlerstraße.

Das Flurstück 1758/5 mit einer Fläche von 6.052 m² wurde deshalb neu vermessen und in die Flurstücke 1758/12 (2.013 m²) und 1758/13 (4.040 m²) geteilt. Auf dem neugebildeten Flurstück 1758/12 soll durch die Gemeinde Weinböhla die Turnhalle errichtet werden. Aus diesem Grund soll das Erbaurecht für das Flurstück 1758/12 aufgehoben werden. Durch die Änderung der Fläche erfolgt gleichzeitig die Anpassung des Erbbauzinses. Der durch den beauftragten Sachverständigen mit Gutachten vom 16. Mai 2022 ermittelte jährliche Erbbauzins beläuft sich auf 16.950,00 EUR.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt das mit Dr. P. Rahn & Partner, Schulen in freier Trägerschaft, gemeinnützige Schulgesellschaft mbH, mit Sitz in Auerbach/Vogtl. bestellte Erbaurecht an den an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücken 1758/5 (6.052 m²), 1762 (2.940 m²), 1764 (1.200 m²), 1765 (1.350 m²) und 1766 (4.070 m²), auf die Flurstücke 1758/13 (4.040 m²), 1762 (2.940 m²), 1764 (1.200 m²), 1765 (1.350 m²) und 1766 (4.070 m²) zum jährlichen Erbbauzins in Höhe von 16.950,00 EUR zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 183/32/2022

8. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2021

Vorlage: 0576/2022

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Entsprechend § 88 c

SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss soll nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festgestellt werden. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 ist durch die Rechnungsprüferin der Stadt Großenhain Frau Walter erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

Kämmerer Herr Schindler benennt anhand einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2021. So werden die Gesamtbeträge der Ergebnisrechnung, die Ergebnisverwendung, die Positionen der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung aufgezeigt und erläutert. Anschließend benennt Herr Schindler die wesentlichsten Entwicklungen für das positive Jahresergebnis. Nachfolgend erläutert er die Kapitalposition, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten und stellt den Schuldenstand sowie die wichtigsten investiven Maßnahmen mit den entsprechenden Auszahlungen im Jahr 2021 dar.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 einschließlich des dazugehörigen Rechenschaftsberichts gemäß § 88 c Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. In der Ergebnisrechnung mit

ordentliche Erträge	17.213.267,56 EUR
ordentliche Aufwendungen	16.127.446,88 EUR
ordentliches Ergebnis	1.085.820,68 EUR
außerordentliche Erträge	375.987,92 EUR
außerordentliche Aufwendungen	307.227,67 EUR
Sonderergebnis	68.760,25 EUR
Gesamtergebnis	1.154.580,93 EUR

Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

verbleibendes Gesamtergebnis	1.154.580,93 EUR
------------------------------	------------------

Entsprechend § 23 SächsKomHVO wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 1.085.820,68 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses i.H.v. 68.760,25 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

2. In der Finanzrechnung mit

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.519.304,58 EUR
-------------------------------------------------	-------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.849.013,51 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.670.291,07 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	993.280,18 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.033.520,88 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 1.040.240,70 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 84.447,12 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	545.856,91 EUR
Bestand an liquiden Mitteln	15.565.573,06 EUR

3. In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

einer Bilanzsumme von	76.313.000,06 EUR
einem Anlagevermögen von	59.140.226,70 EUR
einem Umlaufvermögen von	17.172.573,18 EUR
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	15.565.573,06 EUR
Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	200,18 EUR
einer Kapitalposition von	48.928.834, 69 EUR
davon einem Basiskapital von	35.046.074, 13 EUR
darunter ein Betrag der gem.§ 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf von	12.965.358,04 EUR
davon Rücklagen von	13.882.760,56 EUR
Passiven Sonderposten von	22.219.896,31 EUR
Rückstellungen von	1.043.356,68 EUR
Verbindlichkeiten von	4.120.870,38 EUR
Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	42,00 EUR
und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von	709.600 EUR

4. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2021 der Rechnungsprüferin Frau Walter wird zur Kenntnis genommen.

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	184/32/2022

9. **Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WAW zum 31.12.2022**
Vorlage: 0564/2022
Gemäß § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind nach Schluss eines

jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 32 SächsEigBVO durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zudem erfolgt die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Die Prüfung der letzten Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes WAW erfolgte durch die Donat WP GmbH. Nunmehr liegt ein erneutes Angebot der Donat WP zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 vor. Die Angebotssumme in Höhe von 6.080 € netto hat sich leicht erhöht (5 %). Daher wurde ein Vergleichsangebot von der BDO AG Dresden eingeholt. Der Angebotspreis der BDO AG beträgt 8.190 € netto und damit 2.110 € über dem Angebot der Donat WP.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich gegen einen Wechsel des Abschlussprüfers aus. Als einen der Hauptgründe nennt die Wirtschaftsprüferkammer die Gefahr einer niedrigeren Prüfungsqualität aufgrund des fehlenden mandatspezifischen Fachwissens bei neu beauftragten Prüfern. Das entsprechende Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird daher empfohlen, die Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu beauftragen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 20.10.2022, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 185/32/2022

10. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0565/2022

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 05.10.2022 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 18.10.2022 bis 28.10.2022 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes während der Öffnungszeiten öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen hatten für die Dauer von 14 Arbeitstagen ab dem ersten Auslegungstag die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Dies ist nicht erfolgt.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt:

**Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Auf Grund von § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Punkt 8 der Betriebsatzung hat der Gemeinderat am 07.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt beschlossen:

**§ 1
Erfolgsplan, Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

Erträge:	3.262.184 €
Aufwendungen:	3.213.794 €
Jahresüberschuss:	48.390 €

2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	670.958 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	-600.000 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	-609.954 €

**§ 2
Kreditermächtigung**

Die Kreditaufnahme für Investitionen beträgt: - €

**§ 3
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 470.000 €

Weinböhla, den _____

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 186/32/2022

11. Anfragen und Information

Gemeinderat Overheu fragt, wie lange die Verwaltung bei Stromausfall arbeiten kann. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass es im Rathaus kein Notstromaggregat gibt. Die Feuerwehr besitzt ein 30 KW-Notstromaggregat. Sie sind auch entsprechend vorbereitet. In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung nimmt Herr Voigt vom Brand- und Katastrophenschutzamt des Landkreises diesbezüglich Stellung.

Gemeinderätin Meyer-Overheu fragt nach der Umsetzung des Bauvorhabens „Sanierung Bauhofgebäude“. Bauamtsleiter Herr Krzikalla erklärt, dass 608.000 Euro für die Maßnahme im Haushalt 2023 beantragt wurden. Es gab bereits positive Gespräche mit den anliegenden Grundstücksbesitzern. Der Genehmigungsplan wird beauftragt, so dass im Januar der Bauantrag gestellt werden kann, in der Hoffnung Mitte 2023 mit der Baumaßnahme zu beginnen.

Des Weiteren fragt Gemeinderätin Meyer-Overheu, wann der Baumstumpf auf dem kleinen Platz an der Rathausstraße hinter der Volksbank/Raiffeisenbank entfernt wird. Bauamtsleiter Herr Krzikalla erklärt, dass dazu im nächsten Jahr eine Stubbenfräse ausgeliehen werden muss. Danach wird es bepflanzt.

Gemeinderat Liebschner fragt zum Stand des Ausbaus des neuen Trauzimmers. Bürgermeister Herr Zenker erklärt, dass eine kontaminierte PAK-Schicht gefunden wurde. Die Arbeiten mussten sofort eingestellt werden. Die gewünschte Kostenaufstellung ist den beherrschenden Gemeinderäten zugegangen.

12. Bürgerfragestunde

Zur Bürgerfragestunde wurden die Anliegen der Bürger betreffend den Bebauungsplan „An den Obstwiesen/Blumenstraße“, der Ampelregelung der Kreuzung Dresdner Straße/Köhlerstraße und zur Machbarkeitsstudie der Landesgartenschau mit der Stadt Meißen erläutert.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat